



Mail an energiefachstelle@sh.ch

Energiefachstelle des Kantons Schaffhausen
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen

Stetten, 12. September 2023

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket
«Beschleunigung des Umstiegs auf erneuerbare Energien»
(Änderung der Energiehaushalt- und der Brandschutzverordnung)
Stellungnahme des VGGSH**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kessler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2023 laden Sie die Gemeinden zu einer Stellungnahme betr. Verordnungspaket zum Thema «Beschleunigung des Umstiegs auf erneuerbare Energien» ein. Für die Möglichkeit, aus Sicht der angeschlossenen 25 Gemeinden Stellung zu nehmen, dankt Ihnen der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VGGSH. Der VGGSH äussert sich im Folgenden zu Bestimmungen der Vorlage mit Bezug zu Gemeinden des Kantons Schaffhausen. Aufgrund der – trotz Fristerstreckung – relativ knappen Vernehmlassungsfrist, konnten jedoch nicht alle Meinungen aus den Gemeinden einfließen. Mehrere Gemeinden werden ergänzende Stellungnahmen einreichen.

§ 16a Abs. 1: Vorbildfunktion der Kantone, Gemeinden und andere Körperschaften

Der ECO-Zertifizierung steht der VGGSH eher skeptisch gegenüber und geht davon aus, dass diese im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausschliesslich Kantonale Bauvorhaben betreffen wird und nicht auch für Projekte von Gemeinden zur Anwendung kommt. Viele Gemeinden setzen sich seit mehreren Jahren für die Erhöhung der Nachhaltigkeit bei ihren Gebäuden ein. Eine Zertifizierung ist nicht immer das beste Instrument für Anreize und führt nur zu hohen Administrativaufwendungen, die ins Gebäude investiert werden können.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämelenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



Antrag zu Art.16a:

Die Vorbildfunktion und Verschärfung sollen explizit nur die Stufe des Kantons betreffen.

§ 16a Abs. 5: Eigenstromversorgung

Es ist unklar, ob die Definition der «geeigneten Dachflächen» gemäss Abs. 8 nebst Abs. 7 auch für Abs. 5 gilt. Es sollte die Gewichtung des Ortsbildschutzes in ISOS geschützten Gebieten klar geregelt werden, um zukünftige aufwändige Rechtsstreitigkeiten zu verhindern. Dies gilt auch für den nachfolgenden § 16a Abs. 9: PV-Anlagen an Fassaden.

Antrag zu Art.16a:

Der Text soll angepasst werden, dass klar nur geeignete Flächen genutzt werden müssen bzw. klargestellt werden, dass die Definition gem. Abs. 8 auch für Abs. 5 gilt, wo vom «gesamten solaren Potenzial» die Rede ist.

§ 16a Abs. 9: PV-Anlagen an Fassaden

Die Idee «Fassadenflächen ab 75 % Globalstrahlung mindestens zur Hälfte des opaken Flächenanteils für die Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen» ist aus Sicht des VGGSH nur durch enorme Mehrkosten möglich und kann in den allermeisten Fällen nicht umgesetzt werden. Sei es technischer Natur im Sanierungsfall oder anhand der Materialisierung im Ortsbild.

Siehe auch Bemerkung Gewichtung des Ortsbildschutzes untern § 16a Abs. 5: Eigenstromversorgung.

Antrag zu Art.16a:

Der Absatz 9 ist ersatzlos zu streichen.

§ 16a Abs. 10: Verbot von fossilen Brennstoffen

Im Text «Bei einem Heizungsersatz gilt die Vorbildfunktion bezüglich der Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien als wahrgenommen, wenn die neue Anlage nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben wird» fehlt die Lösung für die Spitzenlast bei Fernheizungen gänzlich. Die Spitzenlastabdeckung mit Bioheizöl oder Biogas gemäss Erläuterungen überzeugt dabei nicht.

Antrag zu Art.16a:

Der Text muss angepasst werden. Fossile Brennstoffe müssen für die Spitzenlastabdeckungen bei Fernheizungen weiterhin möglich sein.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



§ 20: Abwärmenutzung

Der Text «ist **im Areal** zu nutzen» ist zu unpräzise und verunmöglicht unter Umständen die Abgabe an Dritte in der Umgebung.

Antrag zu Art.20:

Der Begriff Areal muss entweder präzisiert oder gestrichen werden und die mögliche Abgabe an Dritte soll explizit in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Vorschlag: «...anfällt, ist ~~im Areal~~ zu nutzen **oder an Dritte abzugeben**, soweit dies ...»

§ 26d Abs. 1: Erhöhung Mindestanteil

Die Verdoppelung oder 100% Erhöhung nach nur zwei Jahren (21-23) ist viel zu hoch und es stellt sich die Frage nach der Seriosität dieser Beispielberechnungen.

Antrag zu Art.26d:

Die Erhöhung muss moderater ausfallen und soll mit 30% angesetzt werden.

§ 26f Abs 1.: Minimale Leistung für eine Elektrizitätsanlage

Die Erhöhung der minimalen Leistung von 20 auf 30W pro m² ist gross und eher schwierig umzusetzen. In einem Einfamilienhaus ist dies vermutlich noch möglich. Im Mehrfamilienhaus mit mehreren Stockwerken, wie es in der Verdichtung vorgesehen ist, fehlt die Dachfläche für solche Leistungen.

Antrag zu Art.26f:

Es muss zwingend eine angepasste Lösung für mehrstöckige Gebäude in die Vorlage eingebaut werden.

§ 34 Abs 3-4.: Übergangsfristen

Die Übergangsfrist bis zum 31. August 2024 gem. Abs. 3 und die Frist bis zum 31. Dezember 2023 gem. Abs.4 für Gesuche sind aus praktischer Sicht viel zu kurz angesetzt, zumal sich bereits in der Planungsphase befindende Bauvorhaben ab Inkrafttreten der verschärften Bestimmungen eine sofortige Projektänderung bedürfen, mit Kostenfolgen für die Bauherrschaft.

Antrag zu Art.34

Die Änderung kann nur unterstützt werden, wenn die Übergangsfristen auf den 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



Anhang 3: Anforderungen an Haustechnik

Die Erhöhung ist wie oben beschrieben klar zu hoch und in mehrstöckigen Gebäuden nicht umsetzbar.

Antrag zu Anhang 3:

Die bestehenden Werte aus der Verordnung 2021 sollen bestehen bleiben.

Anhang 4: Standardlösungen

In diesem Text ist vom U-Wert des Glases die Rede. Der energetische Schwachpunkt im Fensterbau liegt aber nicht im Glas, sondern im Rahmen, in der Wärmebrücke beim Glasrandverbund und im Übergang zur Fassade. Diese Themen werden im U-Wert Fenster berücksichtigt.

Die neuesten Berechnungen von Fensterwerten in Gebäuden berücksichtigen heute den Wärmeeintrag in Richtung Süden in der Übergangszeit und es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, einen möglichst hohen Dämmwert einzubauen. Gegen Süden kann der Wärmegewinn den Verbrauch übers Jahr übersteigen und damit kann es durchaus Sinn machen, gegen Süden auch tiefere U-Werte zu bewilligen.

Antrag zu Anhang 4:

Die Vorgaben müssen zwingend auf den Rahmen und den Glasrandverbund ausgedehnt werden oder über den U-Wert des gesamten Fensters angegeben werden.

Das Thema Wärmeeintrag in der Übergangszeit muss in diese Vorlage einfließen.

BSV §5 Abs. 4: Bewilligungs- / Meldepflicht

Im Anhang 5 wird die Baubewilligungspflicht oder eben die Aufhebung dieser festgelegt. Diese Baubewilligungspflicht sollte grundsätzlich nur für Bauzonen präzisiert werden. Ansonsten werden in Nichtbauzonen (Freihaltezone) bei ausreichend Stromanschlüssen Wärmepumpen für Rebhäuschen oder dergleichen aufgestellt.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass es aus dem Verordnungstext nicht klar ist, ob es in Zukunft noch eine Meldepflicht (wie in der Erläuterung erwähnt) geben wird. Diese minimale Hürde (Meldepflicht) muss zwingend wie bei den anderen Kantonen (GWR, statistische Erfassung, Definition der Grundvoraussetzungen für Bewilligungsbefreiung, etc.) gesetzlich gefordert werden. Dabei müsste der Vollzug des Meldeverfahrens definiert werden (Anforderungen, Verfahrensablauf, vgl. dazu beispielsweise den Leitfaden für Wärmepumpen im Kanton Zürich¹).

¹ www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/bauvorschriften-im-energiebereich/energetische-bauvorschriften/rechtsgrundlagen/leitfaden_fuer_waermepumpen.pdf

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



Im Weiteren werden im Kanton heute fast nur noch Wärmepumpen eingebaut, welche notabene einzig und allein Stromheizungen sind und den Stromverbrauch in der Schweiz massiv nach oben treiben.

Im Erdsondenbereich muss festgehalten werden, dass sich zwei Sonden im gleichen Bereich die Wärme streitig machen und es gut sein kann, dass die 2,5m nicht ausreichen. Hier ist zwingend das rechtliche Gehör der Nachbarschaft durch ein Baubewilligungsverfahren zu gewährleisten.

Schutz von Drittinteressen: Ohne Bewilligungsverfahren in diesem Bereich werden sich die Rechtsstreite einfach auf später verschieben, wenn die Investitionen von den Bauherren bereits getätigt wurden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips sind Bauherrschaften verpflichtet, auch im Nachhinein entsprechende Massnahmen zu treffen, wenn schädliche oder lästige Einwirkungen festgestellt werden. Dass der Nachbarschaft die Möglichkeit verwehrt wird, vorgängig ein Rechtsmittel zu ergreifen, erhöht die Chance von nachträglichen Reklamationen. Dabei dürfte die Gemeinde erfahrungsgemäss als «Spielball» benützt werden oder die Rechtsstreite verlagern sich ins Privatrecht.

Antrag zu BSV §5 Abs. 4:

Die Baubewilligungspflichtbefreiung ist auf die Bauzonen zu begrenzen. Dabei ist zu klären, ob innerhalb des Ortsbildschutzperimeters weiterhin eine Bewilligungspflicht für Wärmepumpen gelten sollte.

Mögliche Formulierung: «In Bauzonen (mit Ausnahme innerhalb des Ortsbildschutzperimeters) sind von der Bewilligungspflicht für wärmetechnischen Anlagen und von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, jedoch meldepflichtig:»

Antrag zu BSV §5 Abs. 4:

Es muss mindestens eine Meldepflicht (siehe Kanton Basel) beibehalten werden und im Erdsondenbereich ist die Bewilligungspflicht beizubehalten. Somit ist lit. e) gänzlich zu streichen.

Allgemein

Bei all den neuen Bestimmungen und Mehrkosten für die Gemeinden und die Bürger ist eine Anpassung der Förderprogramme klar mitzudenken. Vor allem der Förderausschluss der Gemeinden im kürzlich kommunizierten Beschluss des Regierungsrates passt nicht zu dieser Vorlage.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämelenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

VGGSH
Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

Kopie an: Mitgliedergemeinden VGGSH

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämelenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch